

Preisordnung Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre — (Sonderdruck Nr. P 3022 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwerkmetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes),

— Preisordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Brückgußzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwerkmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — Schiffsschrauben aus Stahlformguß — (Sonderdruck Nr. P 3027 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG) aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3028 des Gesetzblattes)

werden für folgende L i e f e r e r wirksam:

- a) Betriebe der WB Gießereien,  
WB Stahl- und Walzwerke,  
WB Nichteisen-Metallindustrie;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports wirksam. Außerdem werden die Preise der Preisordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen — (Sonderdruck Nr. P 3020 des Gesetzblattes) gegenüber den Betrieben der WB Eisenerz/Roheisen, der WB Stahl- und Walzwerke und der WB Gießereien wirksam.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. März 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von den Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt werden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Prei-

sen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

## § 12

(1) Die Entgelte für Gütertransportleistungen der nachstehend aufgeführten Preisordnungen

Preisordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 3030 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) — (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes)

sind durch folgende Betriebe bzw. Organe zu berechnen:

- die Deutsche Reichsbahn,
- den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr,
- die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr
- und den VEB Deutsche Binnenreederei.

(2) Die in den neuen Preisordnungen gemäß Abs. 1 festgelegten Entgelte werden gegenüber allen Frachtlern — ausgenommen die Frachtlern gemäß Abs. 3 — wirksam.

(3) Gegenüber den nachstehend aufgeführten Frachtlern bleiben die Entgelte für Gütertransportleistungen nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen:

- a) gegenüber der Bevölkerung bei Durchführung von Gütertransportleistungen für den individuellen Bedarf,
- b) gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle des § 3 Abs. 4,
- c) gegenüber den kirchlichen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 5.

Die erforderlichen Bestimmungen, die sichern, daß auch beim Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen an die vorstehend aufgeführten Frachtlern die Entgelte nach dem Stand vom 31. März 1964 berechnet werden, trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

## § 13

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 gelten entsprechend auch für Preise, die in Ergänzung der neuen Preisordnungen in Preisbewilligungen festgesetzt werden, sowie für die Preise, die von den Betrieben bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß § 14 Abs. 3 als vorläufige Preise berechnet werden.

## III.

### Sonstige Bestimmungen

## § 14

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben Preisangebote bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung